

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großsch. behördlich bestimmte Blatt

Wesenspreis mit illustrierter Beilage Volk und Zeit für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.- Mark. für Selbstabholer 1.80 Mark. - Durch die Post bezogen 2.- Mark ohne Beleggeld. - Die Einzelnummer kostet 20 Pf. Telefon Sammelnummer 72206 - **Vollstreckkonto Leipzig Nr. 53477**

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 72206. - Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 - **Telephon 72206**

Interatenpreis: Die 10gehalt. Kolonelle 35 Pf., bei Wabvoordr. 40 Pf.
Stellenangebote 10gehalt. Kolonelle 25 Pf. Familiennachrichten von Privatent die 10gehalt. Kolonelle mit 50% Nachsch. Reklamsseite 2 Pf. Inzerate v. ausw.: die 10gehalt. Kolonelle 40 Pf. bei Wabvoordr. 50 Pf. Reklamsseite 2.25 Pf.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. - Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Volkskassen entgegen

Wehrminister Gröner!

Der Schilfe Hindenburgs

Gestern nachmittag, zu spät, um noch in der Gesamtaufgabe anderer Zeitung Aufnahme zu finden, funkte WTB:

Der Herr Reichspräsident hat auf Vorschlag des Herrn Reichsfinanziers den Reichswehrminister Dr. Gehler auf seinen Antrag vom Amt des Reichswehrministers entbunden und den Reichsminister a. D. Generalleutnant a. D. Gröner zum Reichswehrminister ernannt.

Die Deutsche Volkspartei milt ein wenig Verzögerung, weil nicht ihr Altweltadmiral Brünninghaus die Ministerhöhe ertlimmen konnte. Im Grunde ihres Herzens wird sie nicht weniger zufrieden mit Gröner sein. Sie darf von ihm sogar hoffen, daß er nicht jene Tölpelhaftigkeit beweist, die zu dem Admiral der Tabakproben gehört. Für die Einschätzung des Generals Gröner ist beachtenswert, daß nach seiner Ernennung sogar die Deutschnationalen ihre vorher geäußerten Bedenken zurückgestellt haben. Sie können das mit ruhigem Gewissen tun; denn schließlich hat dieser General seine Ministerlaufbahn in der Republik in dem ersten sozialistischen reinen Kabinett beendigt begonnen, dann war er verantwortlicher Minister in dem Kataklysmenkabinett Cuno, das Deutschland in den Ruhestrieg, die Bismontinstation hinein- und an den Abgrund des schicksalhaften Bürgerkrieges heranzuführte, und zuletzt hat er ja seit „Verständnis“ für die sozialen Äkte der Arbeiterschaft mit jenem berüchtigt gewordenen Auspruch dokumentiert, den er als Leiter des Kriegsamtts 1917 freilebenden Proletariats entgegenstehende: Ein Hundsfott, wer streift!

Das ist der neue Wehrminister!

Gröner und Köhler

Die Eröffnungssitzung des Reichstages

Berlin, 19. Januar.

Der Reichstag hat seine Pforten aufgetan. Noch wußte man nicht, ob der erste Sitzungstag gleichzeitig auch das Signum eines „großen Tages“ tragen würde. Die Entscheidung darüber war dem Reichsterrat zugewiesen, der vor Beginn der Plenarsitzung zusammentrat. Er beschloß, zunächst nur die Statrede des Finanzministers entgegenzunehmen, um dann die Sitzung abzubrechen. Als Redner der sozialdemokratischen Fraktion ist Genosse Sevezing vorgesehn, und auf diesen konzentriert sich die gesamte politische Aufmerksamkeit. Durch den Beschluß des Reichstages kommt er am Freitag als erster zum Wort, und damit hatte die heutige Sitzung jedes Interesse verloren.

Die Rede des Finanzministers dauerte zwei Stunden lang, ohne daß er wesentlich neue Gesichtspunkte entwickelt hätte. Kein Wunder, daß die Zahl seiner Hörer immer kleiner wurde, um so mehr, als während seiner Rede die Ernennung des Generals Gröner zum Reichswehrminister offiziell verkündet wurde.

Die Republik hat also einen neuen Kopf. Einen General an der Spitze der Wehrmacht, dem eigentlich die Aufgabe zugewiesen wäre, diesen Augiasstall auszuräumen. Die Volkspartei hat ihren Anspruch auf diesen Posten unter dem Zwang der Verhältnisse aufgegeben, obwohl noch in den letzten Stunden der Name Kordorff genannt worden war. Jedenfalls war bereits am Mittwochabend die Entscheidung gefallen. Herr Hindenburg hatte sich jedem Provisorium abhold gezeigt. Am Donnerstag wurden die Parteiführer über den endgültigen Vorschlag befragt, wonach um die Mittagsstunde die Ernennung Gröners amtlich getätigt worden ist.

Herr Gröner ist kein Reuling auf den Ministerstühlen der Republik. Er hat bereits den beiden Kabinetten Wirth angehört, dann ist er in die Widerstandsregierung des unseligen Cuno übernommen worden. Der neue Minister kennt also den Betrieb und er kennt auch die Republik, die ihn jetzt an die Spitze ihrer Wehr berufen hat. Seine Aufgabe mühte darin bestehen, den ungläublichen Zuständen in dem Heer der Hunderttausend Einhalt zu gebieten. Nicht nur den dunklen Kreisläufen unter der Firma der neuen „Wehrmachtspolitik“, den geheimnisvollen Rüstungen aller Art. In erster Linie vor allem der geradezu unsagbaren Geldwirtschaft, die unter Gehler - ob mit seinem Vorwissen oder nicht bleibe dahingestellt - im Wehrministerium getrieben worden ist. Wir erinnern an den Phöbusfall.

Gerade in diesen Tagen wurden in der Weltbühne erneut bemerkenswerte Andeutungen gemacht. Danach ist über dieser Wirtschaft das Wehrministerium völlig auseinandergefallen. In der Weltbühne wird mitgeteilt, daß jetzt nur noch die Marinekreise hinter Dr. Gehler gestanden hätten, womit die Entscheidung im Falle Kolbe ohne weiteres zu verstehen wäre. Die Offiziere der Landwehrrückstände hätten sich ob dieser unsinnigen Geldwirtschaft offen gegen den Minister ausgesprochen, und erst dadurch sei dessen Position völlig unhaltbar geworden. Man habe Herrn Gehler offen die Gefolgschaft versagt, wodurch der „Gesundheitszustand“ des Wehrministers entscheidend beeinträchtigt worden sei.

Nun tritt ein General an die Stelle des Zivilisten, ein Fachmann, der den Betrieb aus eigener Anschauung kennt. Man sagt ihm nach, daß er schon unter Wilhelms Zeiten demokratische Anschauungen vertreten habe. Damit ist nicht gesagt, daß er sie heute noch haben müßte. Zunächst wird er dies zu beweisen haben. Wie dieser Beweis ausfallen wird, dürfte kaum zweifelhaft sein. Die Haltung Hindenburgs, des Bürgerkönigs und der Deutschnationalen sind Beweis genug dafür. Und ausgerechnet die Germania schreibt, daß Gröner an der Niederwerfung des Munitionsarbeiterstreiks von 1917 entscheidenden Anteil hatte. Diese Feststellungen des führenden Zentrumsorgans sind vieldeutig genug.

Strefemanns „Bilanzverschleierung“

Scharfe Kritik am Etat des Auswärtigen Amtes

SPD Der Reichsaussenminister hat den Präsidenten des Reichstages gebeten, mit der Beratung des Etats des Auswärtigen Amtes wegen seines bevorstehenden Urlaubs schon in der nächsten Woche zu beginnen. Da die Ausschussberatungen über den Etat in einigen Tagen abgeschlossen sein dürften, wird dem Antrag Dr. Strefemanns entsprochen und voraussichtlich am kommenden Donnerstag mit der auswärtigen Debatte begonnen werden.

Im Verlaufe der am Donnerstag im Haushaltsausschuss des Reichstages geführten Debatte über die Kosten des Auswärtigen Amtes nahm der Reichstagsabgeordnete Dr. Brellscheid Gelegenheit, zunächst die Unklarheiten des Etats unter Anführung zahlreicher Einzelheiten auf das Scharfe zu tadeln. Man könne diese Unklarheiten schon fast als Bilanzverschleierung bezeichnen. Die vorgebrachten Daten erschienen auch dem Ausschuss so schwerwiegend, daß ein Unterausschuss beauftragt wurde, sich des genaueren mit dem Etat des Auswärtigen Amtes zu befassen. Brellscheid tabelte weiter die Ausbreitung des parlamentarischen Systems im Auswärtigen Amt und kritisierte, daß die Leitung des Amtes der vielfach in den Kreisen der Mittelschicht vorherrschenden republikanischen Einstellung nicht stark genug entgegenstehe. Auch die Regelung der Frage der Sozialtätigkeit sei gänzlich ungenügend. Das Reichsbundreferat müsse weiter ausgebaut werden. Die deutschen Delegationen zum Völkerbund seien viel zu groß und kostspielig.

Der Militarismus in Frankreich

WTB Paris, 19. Januar.

Die Kammer hat in ihrer heutigen Vormittagsitzung die Beratung des Rekrutierungsgesetzes soweit gefördert, daß nachmittags das Kompromiß genehmigt werden konnte, das gestern im Heeresauschuss über die Bedingungen für die Einführung der einjährigen Dienstzeit zustande gekommen ist. Dieses Kompromiß sieht als Vorbedingungen vor:

1. Die Rekrutierung eines weiteren Kontingents von Berufssoldaten, so daß der Gesamtetat von 72 000 auf 106 000, davon 30 000 für die Kolonialarmee, gebracht werden kann.
2. Rekrutierung von 15 000 Militärbeamten.
3. Rekrutierung eines künftigen Zusatzkontingents von Zivilbeamten, so daß der Gesamtstand auf 30 000 Mann erhöht wird.
4. Rekrutierung weiterer Mannschaften für die republikanische Garde, um den Gesamtbestand auf 15 000 herauszuföhren.

Der Artikel wurde in dem Wortlaute, den der Heeresauschuss gestern festgelegt hatte, angenommen. Die Sozialisten enthielten sich der Abstimmung. Der folgende Paragraph bestimmt, daß alle Maßnahmen, die im vorangehenden Artikel ausgeführt werden, bis 1. November 1930 durchgeführt werden müssen und daß dann die einjährige Dienstzeit obligatorisch wird. Auch hierüber entspann sich eine längere Debatte. Gegen einen Antrag des Abg. Renaudel, die einjährige Dienstzeit am 1. Mai 1930 einzuföhren, stellte der Kriegsminister die Vertrauensfrage, worauf der Antrag mit 330 gegen 188 Stimmen abgelehnt wurde.

SPD Paris, 20. Januar. (Radio.)

Die Kammer hat noch am Donnerstagsabend das gesamte Rekrutierungsgesetz mit 410 gegen 33 Stimmen angenommen. Die Sozialisten enthielten sich der Abstimmung.

General Sandino gefallen!

New York, 19. Januar.

Nach hier aus Nicaragua vorliegenden sehr unklaren Meldungen soll General Sandino bei dem amerikanischen Luftangriff auf seine Stellungen bei Chipiste am Sonnabend voriger Woche angeblich mit 40 Anhängern gefallen oder schwer verwundet worden sein. Die Stellungen sollen vollkommen geräumt worden und die Anhänger Sandinos in die Sumpfe an der Grenze von Honduras oder sogar hinter die Grenze nach Honduras geftöhlet sein. Eine Befestigung dieser Melbung bleibt abzuwarten. Die amerikanischen Marinegruppen sollen in den nächsten Tagen das ganze Gelände abfluchen.

Ungültige Wahlen!

Die Urteile des Staatsgerichtshofes

Die mit Spannung erwarteten Urteile des Staatsgerichtshofes, die die Unvereinbarkeit von Wahlvorschriften der Länder Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Strelitz mit der Reichsverfassung aussprechen und diese Vorschriften deshalb als ungültig hinstellen, sind endlich auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Ihr Inhalt ist entscheidend für die Frage, ob auch Bestimmungen des sächsischen Wahlgesetzes vom 6. Oktober 1926 als ungültig zu erachten sind. Da es zu weit führen würde, die Urteile in ihrem ganzen Wortlaut zu veröffentlichen, sollen hier nur die Sachsen besonders beruhrenden Streitfragen berührt werden.

Da Sachsen keinen Staatsgerichtshof hat, würde ein Streit über die Gültigkeit des sächsischen Landtagswahlgesetzes vor dem Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich auszusprechen sein. Zu der Frage berechtigt ist nach den Urteilen jede politische Partei. Es heißt:

„Wollte man in solchen Fällen mit den Fraktionen die Parteifähigkeit zuerkennen, so würde es gerade dann, wenn die Wahl des Landtags und damit die Bildung der Fraktionen auf dem in seiner Rechtsgültigkeit bestrittenen Wahlrechte beruht, leicht möglich sein, daß eine Fraktion, die an der Klärung der Wahlrechtsstreitfrage ein Interesse nähme, überhaupt nicht vorhanden wäre. Den benachteiligten Wählern würde dann der verfassungsmäßige Rechtschutz überhaupt fehlen, da man nicht so weit gehen kann, ihn dem einzelnen Staatsbürger zu gewähren. Es erweist sich deshalb als notwendig, ihn den politischen Parteien nicht vorzuenthalten.“

Ueber die Frage der Zulässigkeit von Unterschriften unter den Wahlvorschlügen stellt der Staatsgerichtshof den Grundsat auf, daß Unterschriften unter den Wahlvorschlügen nur gefordert werden dürfen, um sicherzustellen, daß allein ernstgemeinte Vorschläge eingereicht werden. In dieser Beziehung heißt es über die Begrenzung der Zahl der Unterschriften:

„Einen Anhaltspunkt für die benötigte Unterschriftenzahl gibt das Reichstagswahlgesetz, das für die Kreiswahlvorschlüge 500 Unterschriften verlangt. Wenn sich das Reich auch für die größten Wahlkreise hiermit begnügt, so kann man daraus entnehmen, daß 500 Unterschriften die für die ordnungsmäßige Durchführung der Verhältniswahl notwendige Sicherheit gegen überflüssige Wahlvorschlüge bieten. Die Vorschrift des Reichswahlgesetzes ist für die Länder natürlich nicht unmittelbar ein-

wend. Sie beweist aber, daß die Verhältniswahl als solche eine höhere Unterschriftenzahl nicht erfordert. Die Zahl von 500 Unterschriften muß deshalb überhaupt als die Höchstgrenze bezeichnet werden. In kleineren Wahlkreisen muß unter sie sogar noch entsprechend heruntergegangen werden.“

Als Schlussanwendung für Sachsen ergibt sich, daß die im sächsischen Wahlgesetz erforderliche Zahl von 500 Unterschriften nicht zu beanstanden ist, worauf wir übrigens früher schon hingewiesen haben. Unvereinbar mit der Reichsverfassung ist nach dem Urteil die Forderung auf Stellung von Reklamationen bei Einreichung von Wahlvorschlügen bisher im Landtag nicht vertretenen Parteien. Es heißt hierüber:

„Nicht angänglich ist es, die Forderung einer Geldzahlung bei Einreichung von Wahlvorschlügen damit zu begründen, daß sonst ein Mißbrauch mit der Witenwahl zu befürchten sei. Dieser Anschauung gegenüber muß vielmehr betont werden, daß es den Grundgedanken des Verfassungsrechts der Deutschen Republik widerspricht, die Ausübung des Wahlrechts, des höchsten staatsbürgerlichen Rechts, irgendwie von einer vermögensrechtlichen Leistung abhängig zu machen. Jeder Versuch in dieser Richtung muß grundsätzlich zurückgewiesen werden. Um ernsthaften Unzulänglichkeiten, die sich an die Verhältniswahl knüpfen könnten, zu fernern, müssen andere Wege gefunden werden. Daß dies möglich ist, zeigt das Reichswahlrecht, das die Einreichung von Wahlvorschlügen vermögensrechtlich nicht belastet.“

Mit diesem Urteil fällt eine wichtige Bestimmung des sächsischen Landtagswahlgesetzes. Da sie also ungültig ist, müssen auch die letzten Wahlen ungültig sein.

In der Streitfrage Mecklenburg-Strelitz hatte das verklagte Land eingewendet, die beanstandeten Wahlvorschriften, die es nach seiner Verfassung durch Notverordnung erlassen habe, seien durch den (neugewählten) Landtag nachträglich genehmigt worden. Diesen Einwand tut der Staatsgerichtshof mit folgenden Erwägungen ab:

„Das Land überflieht dabei, daß der Landtag, der diesen Beschluß gefaßt hat, bereits auf Grund der beanstandeten Verordnung gewählt worden ist. Daraus folgt, daß er, selbst wenn er zu Recht bestehen sollte, nicht befugt ist, die Zweifel, die gegen die Rechtsbeständigkeit der Wahlrechtsänderung erhoben sind, zu beseitigen, ihre Prüfung dem Staatsgerichtshof zu entziehen.“

Auch in Sachsen hat sich der Landtag für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen. Aber er hat nur die formale Gültigkeit